

## **vorläufige Netznutzungsentgelte 2024**

Die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH weist darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung unserer **vorläufigen Netzentgelte** nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2024 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

**vorläufiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte 2024  
einschließlich vorgelagerter Netze**

**der**

**Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH  
(Netzbetreiber)**

**Südring 1  
59065 Hamm**

## Zusammensetzung des Preissystems für die Netznutzung, Preisbestandteile:

Die Preisbestandteile sind im Einzelnen:

- Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur aller Netzebenen, die Erbringung von Systemdienstleistungen wie Spannungshaltung und Versorgungswiederaufbau, Betriebsführung sowie der Ausgleich von Netzverlusten
- Preise für den Messstellenbetrieb.

Weiterhin werden der Netznutzung zusätzliche, nicht vom Netzbetreiber festgelegte Preisbestandteile zugerechnet:

- Konzessionsabgabe
- Mehrbelastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Mehrbelastungen nach der StromNEV
- Mehrbelastungen nach § 17f EnWG

## Preisblätter:

- **Preisblatt 1:** Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender ¼ h-Leistungsmessung
- **Preisblatt 2:** Netznutzungsentgelte für Kunden mit Wirkarbeitszählung in der Niederspannung
- **Preisblatt 3:** Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab 01.01.2024
- **Preisblatt 4:** Entgelte für Messstellenbetrieb
- **Preisblatt 5:** Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- **Preisblatt 6:** Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- **Preisblatt 7:** Offshore – Haftungsumlage nach § 17f EnWG je Letztverbrauchergruppe
- **Preisblatt 8:** Konzessionsabgabe
- **Preisblatt 9:** Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste.

Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Preisblatt 1

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender ¼ h-Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem:  
Wirkleistung und Wirkarbeit:

	Jahresbenutzungsdauer: < 2.500 Vollbenutzungsstunden		Jahresbenutzungsdauer: ≥ 2.500 Vollbenutzungsstunden	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	15,98	4,73	124,04	0,41
Mittelspannungsnetz	17,97	4,89	124,38	0,63
Umspannung zur Niederspannung	21,00	5,04	121,83	1,01
Niederspannungsnetz	24,57	5,09	114,45	1,50

Monatsleistungspreissystem:  
Wirkleistung und Wirkarbeit:

Entnahmestelle:	Leistungspreis €/kW u. M.	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	20,67	0,41
Mittelspannungsnetz	20,73	0,63
Umspannung zur Niederspannung	20,30	1,01
Niederspannungsnetz	19,07	1,50

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 5-8) sowie Umsatzsteuer.  
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

**Preisblatt 2**

**Netznutzungsentgelte für Kunden mit Wirkarbeitszählung in der Niederspannung**

Entnahme ohne Leistungsmessung:

<b>Bedarfsart</b>	<b>Grundpreis €/a netto</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh netto</b>
Haushalts-, Gewerblicher-, Landwirtschaftlicher oder sonstiger Bedarf	100,00	4,85

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024:

<b>Bedarfsart</b>	<b>Grundpreis €/a netto</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh netto</b>
Bestandsanlagen	50,00	1,94

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 5-8) sowie Umsatzsteuer. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

**Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.**

**Preisblatt 3**

**Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab 01.01.2024**

Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung:

<b>Bedarfsart</b>	<b>Grundpreis €/a netto</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh netto</b>
Modul 1, Niederspannung ohne Leistungsmessung	100,00	4,85

Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung für Kunden mit Leistungsmessung:

	<b>Jahresbenutzungsdauer: &lt; 2.500 Vollbenutzungsstunden</b>		<b>Jahresbenutzungsdauer: ≥ 2.500 Vollbenutzungsstunden</b>	
	<b>Leistungspreis €/kWa</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh</b>	<b>Leistungspreis €/kWa</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh</b>
<b>Entnahmestelle:</b>				
Modul 1, Niederspannung mit Leistungsmessung	24,57	5,09	114,45	1,50

**Die pauschale Netzentgeltreduzierung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit und ohne Leistungsmessung für das Modul 1 beträgt 103,60 €/a. Das Gesamtentgelt kann nicht unter 0 €/a sinken.**

Modul 2 – prozentuale Arbeitspreisreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung:

<b>Bedarfsart</b>	<b>Grundpreis €/a netto</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh netto</b>
Modul 2, Niederspannung ohne Leistungsmessung	0,00	1,94

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 5-8) sowie Umsatzsteuer. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

**Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.**

**Preisblatt 4**

**Entgelte für Messstellenbetrieb**

<b>Ausstattung der Messstelle</b>	<b>Netto [€/a]</b>
Mittelspannungs-Lastgangmessung	493,40
Niederspannungs-Lastgangmessung	358,40
Eintarifzähler	8,70
Zweitarifzähler	14,70
Elektronischer Zähler	16,81

<b>Zusatzleistungen</b>	<b>Netto [€/a]</b>
Mittelspannungs-Wandler Miete	150,00
Niederspannungs-Wandler Miete	65,00
Telekommunikationskomponente	100,00

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.  
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

**Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.**

## Preisblatt 5

### Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

verbrauchsunabhängig ct/kWh	offen
--------------------------------	-------

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27 a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27 b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

**Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.**



**Preisblatt 6**

**Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

<b>Letztverbrauchergruppe/Endverbrauchskategorie</b>	<b>Aufschlag ct/kWh</b>
<p><b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließl. 1.000.000 kWh/a)</b></p> <p>Letztverbrauch &lt;= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr (Endverbrauchskategorie A)</p>	<p>offen</p>
<p><b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b></p> <p>Letztverbrauch &lt;= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr (Endverbrauchskategorie A)</p> <p>Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)</p>	<p>offen</p> <p>offen</p>
<p><b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)</b></p> <p>Letztverbrauch &lt;= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr (Endverbrauchskategorie A)</p> <p>Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr hinausgeht (Endverbrauchskategorie C)</p>	<p>offen</p> <p>offen</p>

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

**Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.**

## Preisblatt 7

### Offshore – Haftungsumlage nach § 17f EnWG je Letztverbrauchergruppe

Umlage ct/kWh	offen
------------------	-------

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27 a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27 b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

**Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.**

**Preisblatt 8**

**Konzessionsabgabe**

**Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV). Sie beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet Hamm (Gemeinde bis 500.000 Einwohner):

	<b>ct/kWh</b>
Jahresverbrauch <= 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung < 30 kW	1,99
Jahresverbrauch > 30.000 kWh <u>und</u> Jahreshöchstleistung > 30 kW (mindestens zwei Monate pro Abrechnungsjahr)	0,11
Sondervertragskunden	0,11
Schwachlast	0,61

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

**Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.**

**Preisblatt 9**

**Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

	<b>ohne USt</b>	<b>mit USt</b>
Mahnkosten	0,90 €	
Nachinkasso	23,00 €	
<b>Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses / Anschlussnutzung innerhalb der Öffnungszeiten</b>		
Unterbrechung des Anschlusses / Anschlussnutzung	46,00 €	
Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses / Anschlussnutzung	46,00 €	54,74 €
<b>Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses / Anschlussnutzung außerhalb der Öffnungszeiten</b>		
Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses / Anschlussnutzung	138,00 €	164,22 €

**Umsatzsteuer**

Mahnkosten und Nachinkasso/Direktinkasso sowie Unterbrechung des Anschlusses sind für Anschlussnutzer ohne Umsatzsteuer zu berechnen. Werden die oben aufgeführten Arbeiten im Rahmen einer Dienstleistung für Energievertriebe erbracht, sind diese zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.